

SATZUNG

über die Erhebung von Ablösebeträgen für nicht herzustellende Einstellplätze

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1996

Veröffentlichung: Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems 1996/ Nr. 31 - Seite 1077

zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.06.2006

Veröffentlichung: Grafschafter Nachrichten - 30. Jun. 2006, Lingerer Tagespost - 01. Jul. 2006

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 47 a Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen in seiner Sitzung am 11.07.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Diese Satzung bestimmt den Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde Wietmarschen dafür zu zahlen hat, dass notwendige Einstellplätze nicht hergestellt werden.

§ 2

Höhe des Ablösebetrages

Die Höhe des Ablösebetrages wird wie folgt festgelegt:

einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet auf **2.000,00 €** je Einstellplatz.

§ 3

Ablösepflichtige

Ablösepflichtige sind der Bauherr und der nach § 61 NBauO Verantwortliche. Mehrere Ablösepflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag wird fällig, sobald und soweit die bauliche Anlage ohne notwendige Einstellplätze in Benutzung genommen wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

49835 Wietmarschen, den 28. Juni 2006

Gemeinde Wietmarschen
Eling
Bürgermeister